

Presseerklärung zur Vernehmung des
Kreuzberger Baustadtrates Florian Schmidt
vor dem 4. Untersuchungsausschuss des
Abgeordnetenhauses der 18. Wahlperiode
„Diese eG“

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Termine nur nach Vereinbarung

Berlin, 16. März 2021

* auch Fachanwalt für Strafrecht

** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

Florian Schmidt hat gegenüber dem Landesrechnungshof, der Staatsanwaltschaft Berlin und über das Bezirksamt auch gegenüber der Bezirksaufsicht umfassend zu den wiederholt gegen ihn aufgebrachten Vorwürfen im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten im Jahre 2019 Stellung genommen und auch heute in einem „Opening Statement“ gegenüber dem Ausschuss seine Sicht grundsätzlich dargelegt.

Es gab und gibt gegen ihn in diesem Zusammenhang von interessierter Seite Strafanzeigen, Strafverfolgungsbegehren und Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft.

Eine Einstellungsentscheidung gem. § 170 Abs. 2 StPO ist nicht „rechtskraftfähig“, mithin hindert sie eine Wiederaufnahme von Ermittlungen nicht. Die schnelle Bereitschaft zu weiteren Strafanzeigen, wie sie auf S. 35 der jüngsten Beschwerdeschrift einer Rechtsanwältin, die jetzt als „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ den CDU-Abgeordneten im Ausschuss dient, zu erkennen ist, belegt, dass sie neue tatsächliche Gründe in der Causa suchen wird, um Florian Schmidt anzuzeigen. Danach droht ihm wegen des Untersuchungsgegenstandes weiterhin ein mögliches Strafverfahren mit entsprechenden Untersuchungen. Sein gutes Recht ist, insoweit umfassend die Auskunft zu verweigern.

Wer Strafanzeigen sät, wird die Geltendmachung der Rechte des Angezeigten aus § 55 StPO ernten. Wer politische Konflikte auf der Grundlage der Kriminalisierung austrägt, darf sich nicht wundern, dass der „Beschuldigte“ sich seiner Rechte aus diesem Vorgehen berühmt. Florian Schmidt beruft sich daher auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 des Berliner Untersuchungsausschussgesetzes, das in diesem konkreten Zusammenhang vor diesem Ausschuss ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht begründet. Dieses Recht setzt nicht voraus, dass er tatsächlich Straftaten begangen hat. Das Recht besteht, wenn er sich im Falle einer Aussage die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden, unabhängig davon, ob das Ergebnis eines solchen Verfahrens die Feststellung einer Schuld oder Unschuld erbringen wird.

Eisenberg, Rechtsanwalt